

Ortsgemeinde Leiningen
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Auf der Bayerwegflur, 2. BA“

Fachbeitrag Naturschutz
gemäß § 18 BNatSchG
mit
Artenschutzprüfung als Potenzialabschätzung
gemäß § 44 BNatSchG

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Leiningen

Projekt-Nr.: 1534

Stand: 01.08.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	DARSTELLUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGÜTER	4
3.	SCHUTZGUTARTEN UND BIOTOPE.....	9
3.1	Status-Quo-Prognose	11
3.2	Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept	11
4	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	12
4.1	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens.....	12
5	POTENZIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN	13
5.1	FFH-Vorprüfung	13
5.2	Rechtliche Grundlagen.....	13
5.3	Fachliche Grundlagen.....	14
5.5	Ableitung von Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	17
6	UNTERSUCHUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES PLANVORHABENS, AUFSTELLUNG DES RAUM- UND PLANBEZOGENEN KOMPENSATIONSKONZEPTES	19
6.1	Gesetzliche Regelungen	19
6.2	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs.....	19
7	ZUSAMMENFASSUNG	24

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Leiningen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“.

Anlass für die Ortsgemeinde, das vorliegende Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist die konkrete Planungsabsicht nach Ausweisung von Wohnbauflächen, um auf diese Weise zum einen den bestehenden Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung befriedigen zu können. Gleichzeitig sollen auch Baugrundstücke für „sonstige“ Bauwillige bereitgestellt werden, die insbesondere wegen der Lagegunst in räumlicher Nähe zur BAB 61 und zur Wirtschaftsregion Rhein/ Main die Ortsgemeinde Leiningen als potenziellen Wohnstandort sehen.



Abb. 1: Lage der geplanten Bebauung (Quelle: LANIS RLP, Stand Juni 2023)

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, die aus der Umsetzung der Planungsabsicht möglicherweise resultierenden Folgen für Natur und Landschaft aufzuzeigen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich aufzuzeigen.

Zusätzlich sind die Belange des Artenschutzes zu beurteilen und planerisch zu integrieren, um mögliche Verletzungen des Artenschutzrechtes zu vermeiden.

2 DARSTELLUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGÜTER

Die Lage des geplanten Wohngebietes ist in der Abbildung 2 mit einem roten Kreis gekennzeichnet. In das Luftbild sind die im Umfeld kartierten Biotope in violett eingeblendet. Aus dem Lanis RLP sind weiterhin die Suchräume der Biotopkartierung in orange und FFH-Gebiete in rotbraun dargestellt. Das geplante Wohngebiet liegt mit seinem Geltungsbereich außerhalb der Schutzgebietsausweisungen.

Ebenso liegt das nordwestliche angrenzende Landschaftsschutzgebiet (hellgrüne Fläche) weit vom Geltungsbereich entfernt.

In der Abbildung 3 sind die im Umfeld des Geltungsbereichs erfassten Kompensationsflächen dargestellt, die ebenfalls von dem Planungsvorhaben der Ortsgemeinde Leiningen nicht berührt werden.



Abb. 2: Schutzgebietsausweisungen (Quelle: LANIS RLP, Stand 06.09.2018)

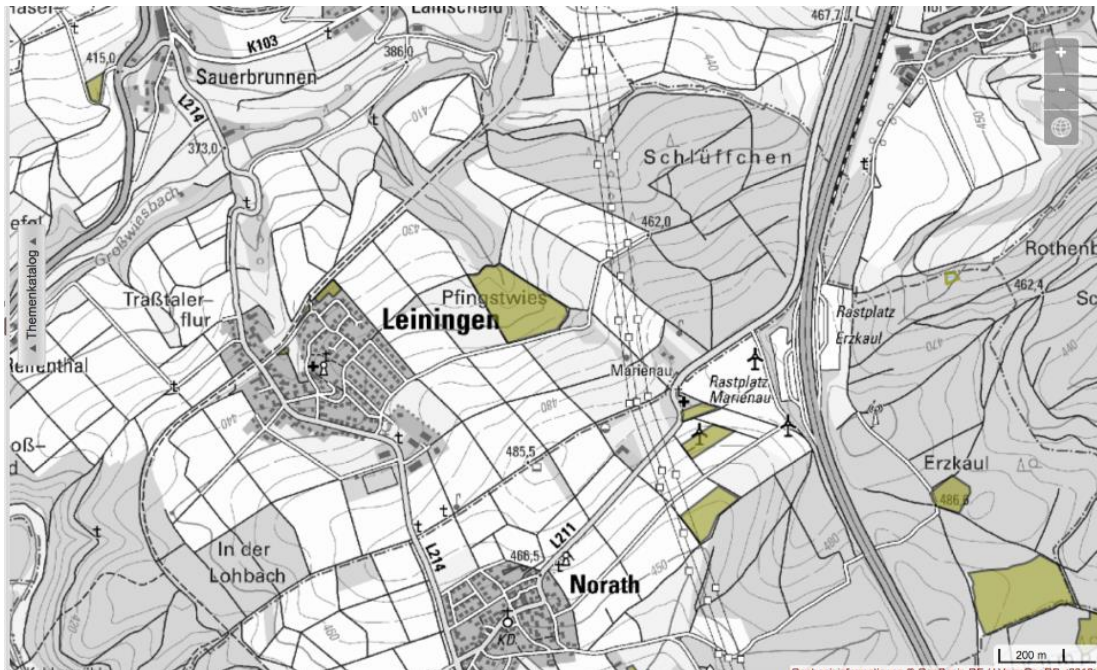


Abb. 3: Flächen mit Kompensationsmaßnahmen (Quelle: LANIS RLP, Stand 2023)

Die nachfolgende Tabelle subsumiert planrelevante Angaben aus den übergeordneten Planungen und Fachgutachten aus Internetquellen (Stand Juni 2024).

Tab. 1: Darstellung übergeordneter Planung und relevante Schutzgüter

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Europäische Schutzgebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten. Es handelt sich um das Gebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie FFH-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ nordöstlich des Geltungsbereichs		Von der Umsetzung der Bauabsicht dürfen keine negativen, nachhaltigen Folgen auf die Schutzgebiete ausgehen (Kohärenzschutz)
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK RLP)	Die mehrteilige biotopkartierte Fläche „Ehemalige Bahntrasse zwischen Schwall und Leiningen“ (BK-5811-0284-2009) liegt nordwestlich bzw. nordöstlich des Geltungsbereichs. „Die ehemalige Bahntrasse südlich von Leiningen ist zu einem asphaltierten Fahrrad- und Fußgängerweg umfunktioniert worden. An den Böschungen stocken Kleingehölze, überwiegend in Form von altholzarmen Feldgehölzen und Baumhecken. An einer Stelle kommt auch eine Feldhecke vor. Biotop mit landschaftsprägendem Charakter. Die Teilabschnitte sind miteinander vernetzt.“ Die Suchflächen überlagern Teile des Geltungsbereichs (Baumreihe). Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / Beeinträchtigung nicht erkennbar / lokale Bedeutung. Schutz wegen Belebung der Landschaft. Wertbestimmende Merkmale: hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop / Flächen mit hohem Erhaltungswert.		Schutzziel: Freie Entwicklung
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 17.05.1979), Schutzzweck ist gemäß § 3 LSG 1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie 2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.“		Nutzungen sind daran anzupassen

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Landschaftsbild und Erholungsfunktionen	Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Leiningen. Das Umfeld ist durch großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung derart ausgeräumt, dass lediglich die Bachtäler bzw. die ehemalige Bahntrasse (s.o.) als Gliederungs- bzw. Vernetzungselemente erhalten sind. Der Geltungsbereich selber beansprucht schwerpunktmäßig leicht ansteigendes, aus nördlicher und westlicher Richtung einsehbares Ackerland sowie kleinstrukturierte Randflächen. Insgesamt geringe Strukturvielfalt und Natürlichkeit, resultierend aus intensiver Landnutzung. Insgesamt mittlere Reliefvielfalt: Südwärts sanft ansteigendes Gelände. Eigenart: Insgesamt verstärkte Dorfstruktur in ausgeräumter leicht gewellter Hunsrücklandschaft		Durchgrünung der von intensiver Landnutzung geprägten Landschaft, z.B. mittels Obstbaumreihen, Blühstreifen etc. Schaffung eines Ortsrandes aus standortgerechten, heimischen Gehölzen
Wasserhaushalt Oberflächenwasser Grundwasser Schutzgebiete	http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/ Stand 06.09.2018: Nördlich der Ortslage von Leiningen verläuft der Großwiesbach, Gewässernetz 3. Ordnung. Ebenso sind weder Quellen noch Seen für den Geltungsbereich kartiert. <u>Grundwasserlandschaft:</u> Devonische Schiefer und Grauwacken (U. a. ist mit einer geringfügigen Grundwasserführung in den Klüften des unterdevonischen Hunsrückschiefers zu rechnen.) <u>Grundwasserneubildung:</u> 68 mm/a, <u>Grundwasserüberdeckung:</u> günstig--- Keine Schutzgebietsausweisung im Umfeld des Geltungsbereichs.		Sorgsamer Umgang mit Boden, da darüber die Versickerung und Grundwasserneubildung erfolgt. Bezüglich einer Bebauung werden Zisternen für die Brauchwassernutzung dringend empfohlen.
Naturräumliche Gliederung, Relief	„Das Plangebiet gehört zur „Inneren Hunsrückhochfläche (243.10): „Die wellige Hunsrückhochfläche ist durch zahlreiche Quellmulden und meist breite Muldentäler gegliedert. Lediglich die zur Mosel entwässernden Bäche fließen in engeren und steileren Tälern. Die Innere Hunsrückhochfläche schließt den Scheitel des Rheinischen Schiefergebirges zwischen Mosel, Nahe und Rhein ein, wobei die Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe ungefähr dem Verlauf der Hunsrückhöhenstraße und der Hunsrückbahn folgt. An der Ostgrenze fällt die Hochfläche zum Rheinhunsrück ab. Wald und Offenlandareale sind zu etwa gleichen Teilen vertreten, wobei sich das Verhältnis durch Aufforstung von Heideflächen, v.a. im Südteil des Landschaftsraums, zu Gunsten des Waldanteils verschoben hat.“		

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche Zielvorstellungen, vorhabenunabhängig
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Geologie und Boden	Der Hunsrück, zum südwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges zählend, gehört zu den älteren Gebirgen Deutschlands. Sein Gestein stammt überwiegend aus dem Devon und wurde im Rahmen der variszischen Gebirgsbildung verfaltet (devonische Schiefer und Grauwacken). Die höchste Erhebung ist der Erbeskopf mit 816 m ü. NN.		Sorgsamer Umgang mit der endlichen Ressource Boden; Empfehlung von Großgrünstrukturen (Hausbaum) für private Grundstücke (Verbesserung der Bodenfunktionen)
Klima	Das Regionalklima ist als gemäßigtes Mittelgebirgsklima zu kennzeichnen, das mit 650–750 mm Jahresniederschlag relativ niederschlagsarm und mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5° C im Vergleich zu den angrenzenden Tälern von Rhein und Mosel relativ kühl ist. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.		Erhalt der Klimafunktionen; im Hinblick auf eine künftige Bebauung: Energetische optimale Ausrichtung der Baukörper und Empfehlung von Niedrigenergiehäusern mit Einrichtungen zur Gewinnung regenerativer Energie zur Entlastung der angespannten Klimasituation

3. SCHUTZGUTARTEN UND BIOTOPE

Im Rahmen einer Ortsbegehung und Bestandsaufnahme in 2024 sind die vorhandenen Biotoptypen kartiert (gemäß Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz für die Biotopkartierung) und in einem Bestandsplan in Größe und Lage erfasst (siehe Anlage). Die innerhalb und in Randlage des Geltungsgebietes zum B-Plan liegenden Biotoptypen werden nachfolgend wie folgt qualifiziert:

+++ = viel

++ = regelmäßig

+ wenig/Einzelfund

HA0 Acker, ein nennenswerter Ackerrain ist nicht ausgebildet

ED2 Magerwiese mit folgenden Arten

Agrostis capillaris (Rotes Straußgras) +++
Arrhenatherum elatius (Glatthafer) ++
Dactylis glomerata (Knäulgras) ++
Phleum pratense (Lieschgras) +
Achillea millefolium (Gewöhnliche Schafgarbe) +++
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume) +
Galium mollugo (Wiesen-Labkraut) +
Hypochaeris radicata (Gewöhnliches Ferkelkraut) +
Plangato lanceolata (Spitz-Wegerich) +
Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut) +
Rumex acetosa (Großer Sauerampfer) +

BD4 Böschungshecke, 20- bis 30-jährig mit folgenden Arten

Crataegus sp. (Weißdorn) ++
Fraxinus excelsior (Esche) ++
Prunus avium (Wild-Kirsche) ++
Prunus domestica (Kultur-Pflaume) ++
Quercus sp. (Eiche) ++

FS0 Rückhaltebecken (grasbestimmt, gemäht,) mit folgenden Arten

Dactylis glomerata (Knäulgras) ++
Phleum pratense (Lieschgras) +
Plangato lanceolata (Spitz-Wegerich) +
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich) +
Plantago major (Breit-Wegerich) +
Trifolium repens (Weiß-Klee) +

VB2 Wirtschaftsweg (grasbestimmt, gemäht,) mit folgenden Arten

Arrhenatherum elatius (Glatthafer) +++
Dactylis glomerata (Knäulgras) ++

Phleum pratense (Lieschgras) ++
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich) +
Plantago major (Breit-Wegerich) +
Trifolium repens (Weiß-Klee) +
Urtica dioica (Große Brennnessel), lokal v.a. im Übergang zum Acker bis +++
Crataegus sp. (Weißdorn), lokal aufkommend im ungemähten Zwickeln +
Rubus fruticosus ssp. (Brombeere), lokal aufkommend im ungemähten Zwickeln +++
Fraxinus excelsior (Esche), lokal aufkommend im ungemähten Zwickeln +

VB5 Radweg (bituminös befestigt)

Zusammenfassende Lebensraumeignung (LRE):

gering-mittlere LRE:

Ackerfläche

nutzungsbedingt geringe LRE; aber vermutl. Teil- nahrungsraum
(großräumig) agierender Arten

Böschungshecke, jung

Habitat-Eignung steigt mit altersbedingter Strukturvielfalt

Wirtschaftsweg

Dauergrünland, Vernetzungsfunktion, trittbelastet, v.a. häufige, eher anspruchslose Arten

mittel-hohe LRE:

Magerwiese

Magergrünland ist stark rückläufig, bedeutsam für Insekten

Böschungshecke, älter

Gliederungselement, Bruthabitat-Qualitäten

3.1 Status-Quo-Prognose

Falls keine Bebauung stattfände, würde vermutlich kurz- und mittelfristig die kulturhistorische Nutzungsform des Ackerbaues weiter bestehen bleiben und die Sukzession in den Brachen in Richtung Feldgehölz an der ehemaligen Bahntrasse weiter voranschreiten.

3.2 Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept

Nach Auswertung der Planvorgaben (s. Tabelle 1) widersprechen die Zielvorstellungen für die Ackerflächen der geplanten baulichen Nutzung. Bei Realisierung der Planungsabsicht müsste ein adäquater Ausgleich im räumlichen Zusammenhang stattfinden, damit das Vorhaben diesbezüglich zielkonform ist.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben für eine verträgliche bauliche Nutzung notwendig, die im Weiteren zu konkretisieren sind:

Biotop-, Landschaftsschutz

- Erhalt des Gehölzbestandes im Böschungsverlauf parallel zur Fuß-Radwegetrasse
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Magerwiese (Ordnungsbereich A)
- Durchgrünung der Baugrundstücke mit Obstbäumen regionaler Sorten

Schutz des Bodenwasserhaushaltes

- Festsetzung von Doppelhäusern neben der Einzelhausbebauung zur Minimierung des Flächenverbrauchs.
- Erhalt bzw. Schaffung von Retentionsflächen bzw. Vorgaben zur privaten Regenwasserbewirtschaftung
- Ggf. Vorgaben für die bauliche Nutzung (Sicherungsmaßnahmen, zugleich Hochwasserschutz) durch Rückhaltemaßnahmen und Erhalt der Versickerungsleistung).

Klimaschutz

- Energetische Optimierung der Gebäudeanordnung, Dachorientierung für eine bestmögliche Ausnutzung von Photovoltaik und/oder Solarzellen.
- Nutzung von Geothermie (Grundwasserwärmepumpen)

4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

4.1 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Die Ortsgemeinde Leiningen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Bayerwegflur, 2.BA“ südwestlich der Ortslage ein ca. 0,9 ha großes Wohnbaugebiet zu realisieren. Die innere Erschließungsstraße des Wohnbaugebietes wird eine Anbindung an die Hauptstraße (L 214) erhalten. Über diesen Trassenverlauf wird sich auch der notwendige Baustellenverkehr zur Erschließung des Baugebietes abwickeln. Die davon betroffenen Biotoptypen sind im Bestandsplan dargestellt. Ihre Beschreibung erfolgte bereits im vorangegangenen Kapitel.

Nach der vorliegenden Planung werden folgende Arbeiten anfallen:

- A Schaffung von Infrastruktur (Erschließung, Ver- und Entsorgung), d.h. Erdarbeiten, Bau von Leitungen, von Rückhaltungseinrichtungen, dabei fallen Überschussmassen an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist zur Andienung ausreichend, d.h. es werden keine zusätzlichen Baustraßen benötigt. Baustelleneinrichtungen, Materiallager sind innerhalb des Baufeldes vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind im Anschluss an die Arbeiten zurückzunehmen.
- B Errichtung von Wohnhäusern und Anlage von Gärten, Außen- und Nebenanlagen (Erdarbeiten, Nutzungsänderungen, Versiegelungen, Begrünungen)
- C Außerhalb des Geltungsbereichs: Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

5 POTENZIALANALYSE besonders und streng geschützter Arten

5.1 FFH-Vorprüfung

Der Eingriffsbereich liegt nicht im Schutzgebiet gemäß Natura 2000 sowie einem europäisch ausgewiesenen Schutzgebiet. Daher ist eine Prüfung diesbezüglicher Belange nicht erforderlich.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura- 2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt wor-

den. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- o wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- o wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- o Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- o wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz- Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotsstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- o dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - o die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

5.3 Fachliche Grundlagen

In die Bewertung fließen die Angaben aus LANIS („Artennachweise Raser 2 x 2 km“) ein. Im vorliegenden Fall sind zwei der drei angegebenen Waldarten (Laubholz-Mistel: *Viscum album* subsp. *Album*, Stechpalme: *Ilex aquifolium*) für den Geltungsbereich in seiner aktuellen Struktur nicht typisch. Die

dritte Angabe bezieht sich auf den Tagfalter C-Falter (*Polygonia c-album*). Dabei handelt es sich um eine „im Anspruch an den Lebensraum wenig wählerische Art mit der Tendenz zu Randstrukturen“ (s. Weidemann 1995).

Eigene Erhebungen während des Ortstermins in 2024 dienen als Grundlage, jedoch sind diese jahreszeitlich und witterungsbedingt nicht vollständig. Aus pragmatischen Gründen wird daher eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Dies bedeutet, auch zur Schaffung von Rechtssicherheit, dass potenziell vorkommende Arten – aufgrund des als biotopbedingten Potenzials, im Geltungsbereich als „möglich vorkommend“ bewertet werden.

5.4 Potenzialabschätzung, „worst-case-Betrachtung“

Aus den vorgenannten Gründen waren vor Ort nur wenige Arten bestimmbar: Im Bereich der Magerwiese wurde der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), eine leicht wärmeliebende, aber noch häufige und nicht geschützte Feldheuschreckenart nachgewiesen. Von der Obstbaumreihe oberhalb des Ackers (außerhalb des Geltungsbereichs) wurde die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) verhört.

Aufgrund der angetroffenen Strukturen, insbesondere von der älteren Böschungshecke und der Magerwiese kann man auch Arten mit engerer Lebensraumanpassung erwarten. Stellvertretend ist von folgenden Schirmarten auszugehen, die für den Geltungsbereich wahrscheinlich sind:

Streng geschützt: Mäusebussard (*Buteo buteo*), der als großräumiger Taggreifvogel auch die Ackerflächen als Teilnahrungshabitat nutzen kann.

Besonders geschützt: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), diese und vergleichbare Arten sind in der Böschungshecke möglich.

Besonders geschützt: Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*), typisch für Magergrünland.

Im Rahmen der Planung wurde keine Kartierung zum Vorkommen planungsrelevanter faunistischer Arten durchgeführt, da die Brut- Und Aufzuchtzeit so gut wie abgeschlossen war (Begehung erfolgte Juli 2024).

Diese Arten werden in der folgenden Tabelle den voraussichtlichen Wirkungen und Schutzmaßnahmen gegenübergestellt.

Tab. 2: Prüfung streng und besonders geschützter Arten als biotoptypenbedingte „worst-case-Betrachtung“
NG = Nahrungsgast; BV = Brutverdacht, Ü = Überflieger

Geschützte Art Möglicher Status im Plan- gebiet	Optimal-Lebensraum	Vorhabenbedingte Wirkprognose	Vorhabenbegleitende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	Resümee
Streng geschützte Arten				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) <u>NG</u>	Lichte Altholzbestände in abwechslungsreich gegliederter Landschaft	Begrenzter Verlust von Teilnahrungshabitat Relevante Auswirkungen sind im Hinblick auf die großräumige Nutzung und die nebenste- henden Schutzmaßnahmen nicht zu erwar- ten.	A) Ausweisung eines definierten und minimierten Baufelds, -lagers mit Baustelleinrichtung und Zuwe- gung (dadurch maximale Schonung des angrenzenden Geländes)	Störverbot ist eingehalten
Besonders geschützte Arten				
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	„Dichtes, hohes Ge- büsch, buschreiche Waldränder, unterholz- reiche Wälder und Parks“ (s. Singer 1988)	Dauerhafter Verlust von möglichem Lebens- raum, der aber z.B. durch eine standorttypi- sche Ortsrandeingrünung mit heimischen Ar- ten im direkten Umfeld neu geschaffen wer- den könnte.	B) Ersatz im räumlich-funktionalen Umfeld durch Anpflanzung vor der Rodung	Maßnahme B in unmittelba- rer Nähe an Westseite des Plangebietes umsetzen. Zugriffsverbot ist eingehal- ten
Kleiner Heufalter (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	„mageres, nicht über- düngtes, nicht allzu feuchtes und nicht allzu trockenes Grasland, gern an besonnten Hängen“ s. Weidemann 1995)	Dauerhafter Verlust von möglichem Lebens- raum; dessen Ersatz aus zuvor intensiv ge- nutzten Flächen langwierig und schwierig ist, ein Ersatz ist aber wegen der stark rückläufi- gen Bestände wichtig, um Summationseffek- te zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass entsprechen- de Maßnahmen umgesetzt werden, sind nachhaltige, negative Folgen für diese (und vergleichbare) Arten nicht anzunehmen.	C) Ersatz im räumlich-funktionalen Umfeld, z.B. durch Umwandlung von intensiv genutzten Grünland in eine extensiv genutzte Wiese mit Obst- bäumen.	Vorausgesetzt neben ste- hende Maßnahmen werden umgesetzt: Zugriffsverbot ist eingehal- ten

Resümee:

In der Gesamtschau sind bei Umsetzung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände durch die Realisierung der Planungsabsicht zu erwarten.

5.5 Ableitung von Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Arten und Biotope - Mögliche Konflikte:

- K 1: Störungen und Gefährdung sowie Vegetations- und Habitatsverluste der Tierwelt während der Bauphase im Baufeld und den dazugehörigen Flächen
- K 2: Dauerhafte Vegetationsverluste durch die Neuversiegelung und Umnutzung, insbesondere von ökologisch wertvollem Magergrünland
- K 3: Störungen durch Wohnbau- und Gartennutzung

Kompensationsmaßnahmen:

Die Maßnahmen EM1 – EM2 kompensieren den Verlust an Magergrünland und Baum- und Gehölzstrukturen. Zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Auswirkungen sind die Neupflanzungen vorab der Rodungen vorzunehmen. Die Rodungen selbst sind im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 28./29.02. zu realisieren.

Vermeidungs- (VM) und Minimierungsmaßnahmen (MM):

Zum Schutz des Landschaftspotenzials Arten und Biotope:

- VM 1: Beachtung des Gehölzschutzes, s. DIN 18920, bei Arbeiten im Wurzelbereich benachbarter Gehölze; vorab ist ggf. das Lichtraumprofil zu schaffen.
- MM 1: Rodungen vorab (vom 01.10. bis 28./29.02.).

Maßnahmen zum Ersatz (EM)

- EM 1 Schaffung von Magergrünland durch Umwandlung von Ackerland in Magergrünland und anschließende extensive Unterhaltung. Einmalige Mahd um den 01.07. mit Abräumen des Mahdgutes.

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen (AM)

Sie orientieren sich an der Eingriffsart, dem Flächenumfang und der landespflegerischen Zielkonzeption.

Da keine zusätzliche Entsiegelung möglich ist, wird auf Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen durch Flächenaufwertung in Form von Dauervegetation, möglichst extensiver Nutzung zurückgegriffen.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

Die nachfolgend aufgeführte Begrünung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach der Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

AM 1 Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 2 halb- bis hochstämmige landschaftstypische Obstbäume (Apfel, Kirsche, Zwetschge u.a.) oder 1 hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind zu ersetzen.

AM 2 Umwandlung von intensiv genutzter Wiese in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 21 Obstbäumen der Pflanzqualität SU 14-16 und die dauerhafte Erhaltung. Diese Ausgleichsmaßnahme ist auf folgender Parzelle umzusetzen:

Parzelle 60, Flur 1, Gemarkung Leiningen ca. 3.800 m²

Hinweis: Die Pflege ist in Anlehnung an das Förderprogramm "Umweltschonender Landbau" (FUL) II durchzuführen, d.h. die Flächen werden max. 2 x pro Jahr gemäht, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.Juni durchzuführen ist. Ziel ist die Entwicklung von strukturreichen Extensivgrünland (dieser frühe Mahdtermin dient vor allem den nahrungssuchenden Greifvögeln).

Zusätzliche Biotoperelemente wie Ansitzstangen für Greifvögel sind vorzusehen.

Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die besonders geschützten und streng geschützten Arten sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Daher resultiert aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz – vorausgesetzt die aufgelisteten Schutzmaßnahmen (s. unter Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen) werden umgesetzt.

6 UNTERSUCHUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES PLANVORHABENS, AUFSTELLUNG DES RAUM- UND PLANBEZOGENEN KOMPENSATIONSKONZEPTE

6.1 Gesetzliche Regelungen

Für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauvorhaben innerhalb der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert 17.12.2007) verbindlich.

Nach dem darin verankerten Umweltvorsorgeprinzip gilt die Prioritätenfolge:

Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Letztere werden anhand der zuvor dargestellten Bewertungen und Zielvorstellungen (vgl. Kap. 2) eingeschätzt.

6.2 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs

Für die Bauleitplanung ist der „Praxisleitfaden des (PL) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Stand Mai 2021) nicht verpflichtend. Im Hinblick auf Objektivierung und Vergleichbarkeit von Vorhaben, wird die dort vorgegebene Biotopbewertung und Kompensationsermittlung verwendet; nicht hingegen die darin vorgegebene Vorgehensweise für schutzgutbezogene Einzelbewertung. Diese erfolgt hier verbalargumentativ (s.u.).

Die Konsequenzen bei Realisierung der Planungsabsicht wären danach wie folgt:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe für die Schutzgüter:

Boden als endliche Ressource:

Dauerhafter Verlust der biotisch aktiven Substanz und aller Bodenfunktionen durch Eingriff in das Bodenrelief, Überbauung und Versiegelung

(Grund-)Wasserhaushalt:

Neuversiegelung reduziert die Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildungsrat. Im Hinblick auf den Klimawandel und den sinkenden Grundwasserständen ist dies ein ernstzunehmendes Problem, so dass jede Anstrengung unternommen werden muss Neuversiegelung zu minimieren.

Eine mittlere Eingriffserheblichkeit für:

Landschaftsbild:

Innerörtliche Inanspruchnahme des Ortsrandes, jedoch ohne weiträumige Wirkung.

Klima:

Frisch- und Kaltluft, die über den nordwestlichen Hang in Richtung Norden fließt, wird künftig von der abschnittsweisen Bebauung aufgehalten; diese heizt sich über Fassaden- und Dachflächen bei extremen Wetterlagen auf.

Tab. 3 und 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist die maßgebliche Grundlage für die integrierte Anwendung der Biotopbewertung)

Tabelle 3: Bestandsbewertung

Code	Biotoptyp	Fläche		Biotopwert	Bestand 2023 F x BW = Flächen- wert
		F		BW	
BD4	Böschungshecke, 20-30 jährig	129	m²	15	1935
ED2	Magerwiese	234	m²	18	4212
HA0	Acker	8137	m²	6	48822
HC4	Verkehrsrassen	55	m²	3	165
VB2	Wirtschaftsweg, unbefestigt	626	m²	9	5634
VB5	Radweg, versiegelt	96	m²	0	0
Summe		9277			60768

Externe Ausgleichsfläche

EA3	Fettwiese, intensiv genutzt, mäßig artenreich	3800	m²	15	57000
Fläche gesamt		13077	m²		117768

Tabelle 4: Planung Bewertung

Code	Biotoptyp	v.H %	Fläche F		Biotopwert BW	Planung 2024 F x BW = Flächen- wert
HN1	Überbaubare Fläche (Gebäude)	36,73%	3407	m²	0	0
HJ1	nicht überbaubare Fläche (Ziergarten - strukturreich)	36,73%	3407	m²	10	34070
BD4	Böschunghecke, 20-30 jährig	1,39%	129	m²	15	1935
ED2	Magerwiese	3,10%	288	m²	18	5184
HC4	Verkehrsrassen	0,59%	55	m²	3	165
VA3	Gemeindestrasse	11,01%	1021	m²	0	0
VB2	Wirtschaftsweg, unbefestigt	8,11%	752	m²	9	6768
VB5	Rad- und Fußweg, versiegelt	1,48%	137	m²	0	0
HM3	öffentliche Grünanlage mit Baumbestand	0,87%	81	m²	12	972
Fläche Geltungsbereich		100%	9277	m²		49094
Flächenwert Bestand (inklusive externer Fläche)						117768
Flächenwert Planung						49094
Differenz zum Bestand						-68674
Ausgleichsmaßnahmen						
HK3	externe Streuobstwiese		3800	m²	19	72200
Summe Ausgleichsmaßnahmen						72200
Differenz Ausgleichsmaßnahmen zu Bestand						3526

Ergebnis:

Der erforderliche Ausgleich kann mit der Anlegung einer externen Streuobstwiese und der Pflanzung von 21 Obstbäumen sichergestellt werden.

6.2.2 Begründung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen (SM)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Boden

- SM 1** Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- SM 2** Abgrabungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten.

Wasserhaushalt (Empfehlung)

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung soll möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden; besonders empfohlen wird dabei die private Brauchwassernutzung.

- SM 3** Stellplätze, Zufahrten, sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster, Sickerfugenpflaster, Schotterrasen und wassergebundenen Decken zu befestigen.

Klima

Das Wohngebiet ist landschaftsgerecht ein- bzw. zu durchgrünen.

Landschaftsbild

Zur landschaftsgerechten Einbindung sind Festsetzungen für Hauptgebäude und Nebenanlagen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung zu treffen.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Bei Umsetzung der in Kapitel 5.5 dargelegten Maßnahmen ist der bau- und nutzungsbedingte Eingriff ausgeglichen. Relevante nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die besonders geschützten und streng geschützten Arten sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Daher resultiert aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz – vorausgesetzt die aufgelisteten Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt.

Koblenz, den 01.08.2024



Dipl.-Ing. Alfred Klabautschke

Anlagen:

Bestandsplan

M. 1: 500